

# RS Vwgh 1989/4/26 86/14/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §34 Abs2 idF vor 1983/587;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 410;

## Rechtssatz

Die vorzeitige Hingabe einer Heiratsausstattung kann dann bereits als zwangsläufig angesehen werden, wenn die Notwendigkeit besteht, eine solche Zuwendung schon vor dem Zeitpunkt der Eheschließung zu machen. Eine solche Notwendigkeit kann dann gegeben sein, wenn der hingeebene Betrag zur Finanzierung von Aufwendungen erforderlich ist, die bereits vor der Eheschließung anfallen und im ursächlichen und

engen zeitlichen Zusammenhang mit der späteren Eheschließung stehen (zB Anschaffung der späteren ehelichen Wohnung oder längerfristig zu beschaffender Einrichtungsgegenstände). Der zeitliche Zusammenhang ist bei der Anschaffung längerfristig zu beschaffender Einrichtungsgegenstände dann noch gegeben, wenn diese maximal ein Jahr vor der Verehelichung angeschafft und hierfür vom Dotationsverpflichteten Geldbeträge hingeegeben werden (Hinweis E 22.2.1989, 87/13/0175).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986140036.X03

## Im RIS seit

26.04.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)